

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18022/007-2008
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BKA-600.064/0006-V/2/2008	Dr. Wolfgang Koizar	12197	25. Juli 2008	

Betrifft

Bundesgesetz über Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-Bundesgesetz – EVTZ-BG)

Die NÖ Landesregierung nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Europäische Verbände für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-Bundesgesetz – EVTZ-BG) wie folgt Stellung:

1. Zur Kompetenzfrage:

Zunächst ist festzustellen, dass hinsichtlich der Kompetenz zur Erlassung begleitender Vorschriften zur Verordnung (EG) 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) auch seitens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst die Auffassung bestanden hat, dass die Regelung zur Anzeige, Registrierung, Finanzkontrolle und Auflösung von Europäischen Verbänden für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) mit Sitz im Inland den Ländern zukommt. Erst in jüngster Zeit vertritt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die gegenteilige Rechtsansicht – nämlich, dass diese Bereiche alleine in die Zuständigkeit des Bundes aufgrund der Kompetenz „Zivilrechtswesen“ fallen.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
 DVR: 0059986

Wenngleich die Erläuterungen zur Kompetenzgrundlage die nunmehrige Rechtsauffassung des Bundes ausführlich darlegen, bleiben grundsätzliche Zweifel an der Richtigkeit der Argumente bestehen. Insbesondere bleibt offen, ob dem Bund auf Grundlage der ihm vom B-VG zugewiesenen Kompetenzen tatsächlich die Kompetenz zukommt, die Anzeige, Registrierung, Finanzkontrolle und Auflösung von EVTZ zu regeln. Das Land Niederösterreich geht davon aus, dass es sich um eine neue Angelegenheit handelt und daher die Länder auf Grundlage von Art. 15 Abs. 1 B-VG zuständig sind.

Dies bedeutet aber, dass für die Abschnitte 3 und 4, falls der Bund die Regelungskompetenz weiter in Anspruch nehmen möchte, eine Kompetenzdeckungsklausel erforderlich ist.

2. Zum Gesetzesentwurf:

Bei den §§ 1 und 2 fehlt jeweils eine Paragraphenüberschrift.

Zu § 4:

Abs. 1 und Abs. 3 bewirken insofern eine Verdopplung, als zum einen der Landeshauptmann den EVTZ im Internet bekannt zu machen hat und zum anderen auch der Bundeskanzler Informationen über den registrierten EVTZ im Internet zugänglich zu machen hat. Weiters ist unklar, welche Informationen der Bundeskanzler im Internet zugänglich zu machen hat. Eine doppelte Verlautbarungspflicht wird nicht für zielführend erachtet.

Hinsichtlich der in Abs. 1 letzter Satz angeführten Nichtregistrierung mittels Bescheid werden keine Gründe angeführt, die zu einer solchen führen.

Zu § 5:

Es sollte überlegt werden, ob diese Bestimmung entfallen sollte; in der vorliegenden Form erscheint sie zu wenig konkret.

Zu § 7:

Im Hinblick auf die Erläuterungen, dass es sich um eine Regelung des Zivilrechtswesens handelt, sollte geprüft werden, inwiefern eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte festgelegt werden sollte.

Zu § 8:

Die Frage der Kompetenzabgrenzung kommt auch bei dieser Bestimmung zum Tragen, da der örtlich zuständige Landeshauptmann zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwaltung sämtlicher öffentlicher Mittel durch einen EVTZ berufen ist. Dies führt zu dem fraglichen Ergebnis, dass dies auch dann der Fall sein soll, wenn durch einen EVTZ ausschließlich Landesmittel verwaltet werden.

3. Zu den Erläuterungen:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Erläuterungen im Besonderen Teil nicht sehr aussagekräftig sind. Weiters sollte die Überschrift „Zu § 8 (Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel von EVTZ mit Sitz im Inland)“ erst nach den Erläuterungen zu § 7 – für diese fehlt eine Überschrift – erfolgen.

Hinsichtlich der **finanziellen Auswirkungen** wird im Allgemeinen Teil der Erläuterungen lediglich festgehalten, dass im Bereich der Länder Kosten aus den Geschäftsfällen der Anzeige, Registrierung, Auflösung sowie der Finanzkontrolle von EVTZ mit Sitz im Landesgebiet anfallen werden. Mangels Vorhersehbarkeit der Nutzung der Rechtsform EVTZ könnten diese auch nicht konkret abgeschätzt werden. Danach führen die Erläuterungen an, was „beispielsweise“ an durchschnittlichem Personalaufwand in Länderentwürfen angenommen wurde. Konkrete Ausführungen der zu erwartenden Kosten fehlen, auch fehlen Angaben zu allfälligen Kosten für Verfahren vor den UVS.

Daraus folgt, dass die Erläuterungen weder Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, noch den bundeshaushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Das Land Niederösterreich fordert daher, dass alle dem Land Niederösterreich mit der Vollziehung dieses Gesetzes verbundenen Kosten durch den Bund ersetzt werden.

4. Zum Begutachtungsverfahren:

Der vorliegende Entwurf wurde am 26. Juni 2008 um 16.53 Uhr an das Amt der NÖ Landesregierung per E-Mail übermittelt mit einer Stellungnahmefrist bis 24. Juli 2008. In diesem Zusammenhang wird das gemeinsame Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen zur Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften vom 19. Februar 1999 in Erinnerung gerufen, wo unter Punkt 2.1.3 ausgeführt wird, dass die Fristen grundsätzlich so bemessen werden sollen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht. Im Hinblick auf die Ferienzeit wäre dieser Grundsatz besonders zu berücksichtigen gewesen.

Weiters ist festzuhalten, dass auf den Gesetzesentwurf die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften anzuwenden ist, da die Regelungen über eine Mindestumsetzung zur Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 hinausgehen. Da die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen des Entwurfes jedoch nicht Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus entsprechen, konnte die Übermittlung dieses Entwurfes nicht die Frist gemäß Art. 1 Abs. 4 Z. 1 iVm Art. 2 auslösen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

- 5 -

Landeshauptmann